

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 10

Regen, 01.06.2017

Inhalt:

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Landkreises Regen auf Plan genehmigung zur Renaturierung und Verbesserung des Flussperlmuschelbestandes am Wolfertsrieder Bach und Öttelbach, Gemeindebereich Achslach

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Zellertal Landkreis Regen; Haushaltsjahr 2017

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Landratsamt Regen
-Umweltamt-
23-641-02 (1/I/17)

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(§ 3 a Satz 2 UVPG)

Antrag des Landkreises Regen auf Plangenehmigung zur Renaturierung und Verbesserung
des Flussperlmuschelbestandes am Wolfertsrieder Bach und Öttelbach, Gemeindebereich
Achslach

Der Landkreis Regen, vertreten durch das Landratsamt Regen, beantragt für die geplante Renaturierung eine wasserrechtliche Plangenehmigung für folgende Maßnahmen am Wolfertsrieder Bach und Öttelbach:

- Teilverlegung und Neuanlage des Wolfertsrieder Baches
- Gewässerrenaturierung am Öttelbach
- lokale Uferabflachungen und anschließende Verfüllung der Altbestände

Die o. g. Maßnahmen stellen eine Neuanlage bzw. eine wesentliche Umgestaltung des Wolfertsrieder Baches und Öttelbaches samt ihrer Ufer und damit einen Ausbau der Gewässer dar (§ 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-). Dieser Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

Weiter stellen die oben beschriebenen Maßnahmen sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG dar, die nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, Zimmer 215, einzusehen.

Regen, den 16.05.2017
Landratsamt Regen

gez.
K r a u s
Oberregierungsrat

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Zellertal Landkreis Regen

Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Zellertal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 244.900,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.000,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlagen der Mitgliedsgemeinden Arnbruck und Drachselsried werden wie folgt festgesetzt:

a) Betriebskostenumlage

Schmutzwassermenge im Haushaltsjahr 2016		548.549 m ³
Anteil Arnbruck	25,17 v.H.	138.073 m ³
Anteil Drachselsried	74,83 v.H.	410.476 m ³
Umlagesoll im Haushaltsjahr 2017		244.900,00 €
Anteil Arnbruck	25,17 v.H.	61.641,33 €
Anteil Drachselsried	74,83 v.H.	183.258,67 €

b) Investitionsumlage

Umlagesoll im Haushaltsjahr 2017		27.000,00 €
Anteil Arnbruck	32,00 v.H.	8.640,00 €
Anteil Drachselsried	68,00 v.H.	18.360,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Arnbruck, 22. Mai 2017

ZWECKVERBAND ABWASSERBESEITIGUNG ZELLERTAL

gez.

B r a n d l

Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Regen hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 mit Schreiben vom 22. Mai 2017 – Az. 20-941 – rechtsaufsichtlich behandelt.

Die Haushaltssatzung liegt während des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus der Gemeinde Arnbruck, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck (Zimmer-Nr. 6) innerhalb der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **30. Mai 2017 bis 08. Juni 2017** ebenfalls in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes innerhalb der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Arnbruck, 22. Mai 2017

ZWECKVERBAND ABWASSERBESEITIGUNG ZELLERTAL

gez.

B r a n d l

Verbandsvorsitzender

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116082755	16.05.2017	Pöhn; Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach